

## **Entwurf Informationsfrage zum Genehmigungsverfahren eines Biomasse-Heizkraftwerks (HKW)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 09.10.2024 fand im Umweltamt ein Scoping-Termin zur geplanten Errichtung und zum Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks (HKW) mit Vertretern der HoSt Group statt. Dabei wurde angekündigt, dass der Genehmigungsantrag im Dezember 2024 eingereicht werden soll, die EEG-Ausschreibung für Oktober 2025 und der Baubeginn für Dezember 2025 geplant sind. Wir möchten Sie daher bitten, uns zu den Abläufen im Genehmigungsverfahren und den zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen folgende Fragen zu beantworten:

### **Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach Antragseingang**

1. Welche gesetzlichen Informationspflichten bestehen für die Stadtverwaltung und die Antragstellerin?
2. Wie werden Anwohner\*innen sowie betroffene Stadtteile und Ortschaften in das Verfahren eingebunden?
3. Inwiefern und in welchem Rahmen können anerkannte Umweltverbände, Bürgerinitiativen oder Einzelpersonen nach Antragseingang Einblick in den Antrag gemäß BImSchG erhalten? (insbesondere, wenn die Antragstellung über das elektronische Antragsverfahren ELiA erfolgt)
4. In welcher Form muss der Nachweis zur Mehrbelastung von Luftschadstoffen für die Lüftungsanlagen von Lebensmittelbetrieben in der unmittelbaren Nachbarschaft erfolgen?
5. In welcher Form muss der Nachweis von Mehrbelastungen für Beschäftigte im Gewerbegebiet sowie für die Menschen mit Behinderungen der Werkstätten des Lebenshilfe Chemnitz e.V. erfolgen?

### **Verfahrensbündelung bei kumulierenden Vorhaben**

1. Sind der Stadtverwaltung konkrete Anlagenplanungen zur Verbrennung von Klärschlamm und Abfällen im Stadtgebiet Chemnitz bekannt, die über erfolgte Presseveröffentlichungen hinausgehen?
2. Gab oder gibt es bereits Scoping-Termine zu diesen Planungen? Falls ja, wann?
3. Inwiefern liegen kumulierende Vorhaben gemäß § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor, und welche Auswirkungen hat dies auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung?

### **Bauplanungsrechtliche Einordnung**

1. Welche bauplanungsrechtliche Einordnung gilt für das Vorhaben?
2. Inwiefern kann eine Anlage gemäß BImSchG in einem Gebiet nach § 34 BauGB zugelassen werden?
3. Wann und aus welchen Gründen ist ein Bebauungsplan-Verfahren erforderlich bzw. nicht erforderlich?

## **Weitere rechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen**

1. Gemäß dem Verkaufsbeschluss B-293/2019 ist vorgesehen, dass für den Standort eine alternative Erzeugeranlage geplant und genehmigt werden soll, falls die geplante Anlage in der EEG-Ausschreibung im April 2022 keinen Zuschlag erhält. Da der Zuschlag nicht erfolgte bzw. erfolgen konnte: Welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?
2. Inwiefern greift für den Fall einer ergebnislosen Anlagenplanung das zugunsten der Stadt Chemnitz im Grundbuch vereinbarte Wiederkaufsrecht für das Grundstück?
3. Sind der Stadtverwaltung konkrete Informationen zur Herkunft und Verfügbarkeit des Brennmaterials bekannt, und welcher Rechtsrahmen ist dabei zu beachten (z. B. Lieferkettengesetz)?
4. Im Hinblick auf die künftige Berücksichtigung des im Holz gebundenen CO<sub>2</sub> bei der Verbrennung in die THG-Bilanzierung: Welche Folgen hätte diese Entwicklung bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Holzkraftwerke im Vergleich zu Gaskraftwerken?
5. Welche Auswirkungen wird das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16.05.2024 (Az.: 11 A 31/22) nach Einschätzung der Stadtverwaltung auf das konkrete sowie künftige Genehmigungsverfahren für derartige Kraftwerke haben?

Mit der ergänzenden Erörterung der Fragen in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Eigenbetriebe, Umwelt und Sicherheit erklären wir uns einverstanden.